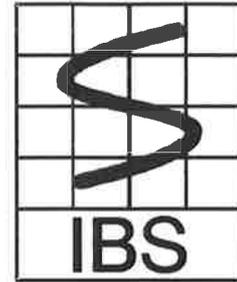


Ing.-Büro für Schall- und Schwingungstechnik GmbH
Beindersheimer Str. 79, D-67227 Frankenthal/Pfalz



Messstelle nach § 29b
BImSchG für Geräusche

Magistrat der Stadt Lampertheim
Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt
Fachdienst 60-3 – Stadtplanung
Herrn Thomas Brewi
Römerstraße 102
68623 Lampertheim

IBS Ingenieurbüro für Schall-
und Schwingungstechnik GmbH
Beindersheimer Str. 79
D-67227 Frankenthal/Pfalz
Telefon: +49 (0) 6233/37989-0
Telefax: +49 (0) 6233/37989-16
E-Mail: mail@ibs-akustik.de
Internet: www.ibs-akustik.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

unser Zeichen

Datum

TO

14.04.2023

Auftrag Nr.: 19.3.258 - Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Alte Gärtnerei - Wehrzollhaus" der Stadt Lampertheim, Stadtteil Rosengarten - Wehrzollhaus

Sehr geehrter Herr Brewi,

wir nehmen Bezug auf unseren Prüfbericht Nr.: 19.3.258: „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan "Alte Gärtnerei - Wehrzollhaus" der Stadt Lampertheim, Stadtteil Rosengarten – Wehrzollhaus" vom 18.02.2020. Von Seiten der Kreisverwaltung kam folgende Rückmeldung, zu der nachfolgend Stellung genommen wird:

¶
Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

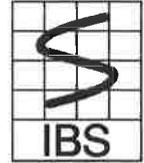
←
Zum Vorentwurf, der noch keine textlichen Festsetzungen und keine Begründung enthält, ergehen keine Anregungen oder Hinweise zum aktuellen Planungsstand. ¶

¶
Bezüglich der Schalltechnischen Untersuchung vom 18.02.2020 bitten wir um Erläuterung, weshalb für das geplante Allgemeine Wohngebiet in Bezug auf den untersuchten Verkehrslärm eine Orientierung an den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete erfolgt ist. Bei anderen Bauleitplanverfahren der Stadt Lampertheim, in denen ebenfalls Immissionsprognosen zu erstellen waren, wurden die Grenzwerte des festgesetzten Baugebiets zugrunde gelegt. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen hier höhere Grenzwerte angenommen werden als es die rechtlichen Vorgaben vorsehen. ¶

¶

.....Spaltenumbruch.....

Die Schutzbedürftigkeit von **Außenwohnbereichen** orientiert sich an der Gebietsnutzung und beschränkt sich auf den Tagzeitraum. Beurteilungsgrundlage sind üblicherweise für alle Gebietsnutzungen, in denen Wohnungen regelmäßig zulässig sind (also auch in Allgemeinen Wohngebieten), die Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 für Mischgebiete. Der für Außenwohnbereiche anzustrebende Orientierungswert beträgt somit 60 dB(A).



Der Zielwert von 60 dB(A) orientiert sich am Tag-Orientierungswert des Beiblatt 1 zur DIN 18005-1 für Mischgebiete.

Der für Mischgebiete im Tagzeitraum geltende Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 64 dB(A) markiert für Außenwohnbereiche die Schwelle zur Unzuträglichkeit.

In der Arbeitshilfe zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse¹ werden bis zu einem Beurteilungspegel von $L_r \leq 64$ dB(A) keine passiven Schallschutzvorkehrungen für Außenwohnbereiche gefordert.

Daher ist bei der schalltechnischen Untersuchung vom 18.02.2020 im Allgemeinen Wohngebiet in Bezug auf den untersuchten Verkehrslärm für die Außenwohnbereiche eine Orientierung an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete erfolgt.

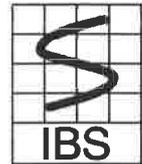
Für **Aufenthaltsräume von Wohnungen** wird in der Arbeitshilfe¹ bei Verkehrslärm auch in Allgemeinen Wohngebieten ein verbesserter städtebaulicher und baulicher Schallschutz erst ab einem Beurteilungspegel von $L_r > 64$ dB(A) im Tagzeitraum bzw. $L_r > 54$ dB(A) im Nachtzeitraum gefordert. Auch bei Aufenthaltsräumen erfolgt somit eine Orientierung an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete.

Daher ist bei der schalltechnischen Untersuchung vom 18.02.2020 im Allgemeinen Wohngebiet in Bezug auf den untersuchten Verkehrslärm auch für Aufenthaltsräume von Wohnungen eine Orientierung an den Grenzwerten der 16. BImSchV für Mischgebiete erfolgt.

Der Ortsteil Wehrzollhaus liegt allerdings nicht im innerstädtischen Bereich. Im ländlichen Raum kann ein Betroffener einen höheren Schutzanspruch erwarten als in der Innenstadt. Da im gesamten Plangebiet in Bezug auf den untersuchten Verkehrslärm die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet überschritten werden und das Plangebiet im ländlichen Raum liegt, sind auch in den weiter von der Hofheimer Straße entfernt gelegenen Baufenstern Schallschutzmaßnahmen empfehlenswert.

Nachfolgend werden daher neue schalltechnische Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans gegeben:

¹ Arbeitshilfe zur Beurteilung gesunder Wohnverhältnisse, Schallimmissionen (Stand September 2017) der Stadt Frankfurt am Main



Passiver Schallschutz innerhalb des Plangebietes

Bei Bauvorhaben ist innerhalb des gesamten Plangebietes ein verbesserter baulicher Schallschutz notwendig (z.B. Grundrissorientierung der Aufenthaltsräume nach Süd-osten). Der Schwerpunkt ist hierbei auf den Schutz der Schlaf- und Kinderzimmer zu legen.

Innerhalb des gesamten Plangebietes sind die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen entsprechend den maßgeblichen Außenlärmpegeln nach den Anforderungen der DIN 4109-1:2016-07 auszubilden.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der unterschiedlichen Raumart und –größe im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109-1:2016-07 in Verbindung mit DIN 4109-2:2016-07 nachzuweisen.

E DIN 4109-1/A1:2017-01 darf für bauaufsichtliche Nachweise herangezogen werden.

Die nachfolgende Festsetzung gibt den maximalen resultierenden Außenlärmpegel, der in den Baufenstern erwartet wird, wieder. Aus den maximalen resultierenden Außenlärmpegeln ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten maximalen Anforderungen an die Außenbauteile:

Tabelle A

1	2	3	4	5
Bau- fenster	Außenlärm- pegel L_a Tag	Außenlärm- pegel L_a Nacht	Maßgeblicher Außenlärm- pegel L_a	Gesamtes bewertetes Bau- Schalldämm-Maß der Au- ßenbauteile $R'_{w,ges}$ in dB nach DIN 4109-1:2018-01²
				Aufenthaltsräume in Woh- nungen, Übernachtungs- räume in Beherbergungsstät- ten, Unterrichtsräume und Ähnliches ($K_{Raumart} = 30$ dB)
001	69	69	69	39
002	70	70	70	40
003	66	65	66	36
004	66	65	66	36
005	66	66	66	36

² Entspricht den Anforderungen der E DIN 4109-1/A1:2017-01



Außenwohnbereiche

In den beiden der Hofheimer Straße nächstgelegenen Baufenstern sollen die Außenwohnbereiche nach Möglichkeit auf der vom Verkehr abgewandten Gebäudeseite angeordnet werden. Wird davon abgewichen sind bauliche Schallschutzmaßnahmen wie z.B. verglaste Vorbauten erforderlich, um die Außenwohnbereiche vor dem einwirkenden Lärm zu schützen. Durch die Schallschutzmaßnahme ist sicherzustellen, dass im Außenwohnbereich ein Beurteilungspegel im Tagzeitraum von kleiner 60 dB(A) erreicht wird.

Lüfter

Für Schlafräume und Kinderzimmer ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind Schlafräume und Kinderzimmer an Fassaden ab einem Außenlärmpegel von $L_a > 63$ dB(A) im Nachtzeitraum (Verweis auf Spalte 3 in Tabelle A) mit einer schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungsanlage auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel während der Nachtzeit sicherstellt. Die jeweiligen Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden. Auf die schallgedämmten Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass in Schlafräumen und Kinderzimmern durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Doppelfassaden, verglaste Vorbauten, Hamburger HafenCity-Fenster) ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird.

Reduktion

Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2016-07 in Verbindung mit DIN 4109-2:2016-07 reduziert werden.

E DIN 4109-1/A1:2017-01 darf für bauaufsichtliche Nachweise herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

IBS Ingenieurbüro für
Schall- und Schwingungstechnik GmbH

Dipl.-Ing. (FH) U. Thorn

(Messstellenleitung)